

# Einsiedeln Tourismus

---

## Statuten

(Vereinsgründung 1881)

---

## I Name, Sitz und Zweck

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Einsiedeln Tourismus" besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Einsiedeln

### Art. 2 Zweck

Der Verein "Einsiedeln Tourismus" bezweckt, die Region Einsiedeln den Bewohnern und Gästen als attraktiven Ort für Freizeit und Erholung zur Verfügung zu halten.

Er fördert und betreut das Pilgerwesen und den Fremdenverkehr, er kann Erholungsanlagen fördern oder unterhalten und er kann weitere Aufgaben zur Erzielung des Vereinszwecks an die Hand nehmen oder unterstützen.

Er arbeitet mit anderen Institutionen gleicher oder verwandter Zielsetzung zusammen.

Er vertreibt in eigener Regie oder über eine Verkaufsstelle Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszwecks an Mitglieder und Dritte.

---

## II Mitgliedschaft

---

### Art. 3 Mitglieder

Als Mitglieder können dem Verein angehören:

- a) Privatpersonen und Einzelfirmen, Gesellschaften, Vereine und Institutionen, die einen Jahresbeitrag entrichten.
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein subventionieren oder auf andere Art unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder.

### Art. 4 Aufnahme, Ernennung, Austritt und Ausschluss

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand zu unterbreiten, der über die Aufnahme beschliesst.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder die durch den Verein verfolgten Ziele verdient gemacht haben.

Der Austritt ist nur auf das Jahresende hin zulässig und dem Vorstand schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne die Angabe von Gründen und definitiv aus dem Verein ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören, wenn der Ausschluss nicht nur wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt.

---

## III Organe

---

### Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Halbjahr jeden Jahres zusammen und hat die folgenden, unübertragbaren und abschliessend aufgeführten Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Kontrollstellenberichts sowie Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
6. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Abänderung und Revision der Statuten; Vereinsauflösung

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn er es für nötig erachtet, oder wenn dies 1/10 der Mitglieder verlangt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen (Datum des Aufgabebetags).

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Es sind höchstens drei aufeinanderfolgende Wiederwahlen zulässig (maximale Amtsdauer 12 Jahre).

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Präsident (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied zeichnen für den Verein kollektiv.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

### Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

---

## IV Finanzen

---

### Art. 8 Geschäftsperiode

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Art. 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand
- b) Jahresbeiträge der übrigen Mitglieder gemäss Reglement
- c) Erträge aus entgeltlichen Leistungen des Vereins und/oder der Verkaufsstelle
- d) Projektbezogene Beiträge, Sponsoring, Gönnerbeiträge und sonstige Erträge

### Art. 10 Finanzreglement

Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement, welches als Mindestinhalt die Art und Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge festlegt. Das Reglement sowie spätere Änderungen und Nachträge sind den Mitgliedern spätestens anlässlich der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## V Schlussbestimmungen

---

### Art. 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach der Auflösung gehen die Vereinsakten und das Vereinsvermögen an den Bezirk Einsiedeln über, mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

### Art. 13 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 27. März 2003 ab dem 1. Januar 2004 in Kraft. Die Statuten vom 10. Juni 1996 sind mit dem Inkrafttreten der neuen Statuten aufgehoben.

Einsiedeln, 27. März 2003  
Die Präsidentin:

*Makala Jourd*

Ein Mitglied des Vorstands:

*Ruis Biedler*